



Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Ebersroith“;

Auslegung der wesentlichen Umweltbezogenen Stellungnahmen

Im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine umweltbezogenen Stellungnahmen vorgebracht.

Im Verfahren der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind die nachfolgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Falkenstein, 06.11.2023

Name der Behörde	Stellungnahme
Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde vom 23.05.2023	<p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Den Bewertungsmaßstab bilden insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.3 „Klimawandel“, 5.4 „Land- und Forstwirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ und 7 „Freiraumstruktur“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP):</p> <ul style="list-style-type: none">• Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]. ((G) 1.3.1 LEP)• Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. ((G) 5.4.1)• Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, [...]. ((G) 6.1.1 LEP)• Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. ((Z) 6.2.1 LEP)• Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. ((G) 6.2.3 LEP)• Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und weiterentwickelt werden. ((G) 7.1.1 LEP)• In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. ((G) 7.1.3 LEP)

	<ul style="list-style-type: none"> • Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden. (G) 7.1.3 LEP) <p>Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt östlich des Ortsteils Ebersroith der Gemeinde Rettenbach und hat einen Flächenumfang von 2,6 ha. Der gesamte Änderungsbereich umfasst einschließlich der Ausgleichsfläche etwa 3,7 ha. Der Standortbereich ist landwirtschaftlich geprägt. Die Einsehbarkeit der Anlage ist lt. Umweltbericht auf das nähere Umfeld beschränkt.</p> <p>Die Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt grundsätzlich zur Verwirklichung der o.g. Grundsätze 1.3.1 und 6.1.1 LEP sowie des Ziels 6.2.1 LEP bei, wonach die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden soll und insbesondere erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.</p> <p>Allerdings sind im Planungsgebiet und in dessen näherem Umfeld keine Vorbelastungen vorhanden bzw. zu erkennen. Dies wird auch in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung entsprechend dargelegt.</p> <p>Ein Standort ohne Vorbelastung ist mit dem Grundsatz 6.2.3 LEP regelmäßig nur dann vereinbar, wenn geeignete vorbelastete Standorte innerhalb des Gemeindegebiets nicht vorhanden sind (und dem jeweiligen Standort im Einzelfall keine öffentlichen Belange entgegenstehen).</p> <p>Im Rahmen des weiteren Verfahrens bzw. der Begründung hat daher noch eine Auseinandersetzung mit dem o.g. Grundsatz 6.2.3 - idealerweise auf Grundlage einer Standortalternativenprüfung - zu erfolgen.</p> <p>Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffenen o.g. Grundsätze bzw. Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen.</p> <p>Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäß EEG dem Ausbau erneuerbarer Energien, an deren Erschließung und Nutzung ein überragendes öffentliches Interesse besteht.</p>
<p>Landratsamt Cham, SG Technischer Umweltschutz vom 12.06.2023</p>	<p>Die Gemeinde Rettenbach plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung "SO Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Ebersroith" östlich der Ortschaft Ebersroith.</p> <p>Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Nördlich der Anlage verläuft ein Flurweg von der Ortschaft Ebersroith zum Arracher Bach. Über diesen Flurweg erfolgt auch die Erschließung der Anlage. Östlich der Anlage befindet sich der Arracher Bach. Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen.</p> <p>In der näheren Umgebung befinden sich keine Wohngebäude. Die nächstgelegenen Wohngebäude sind mehr als 200 m vom Planungsgebiet entfernt.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind daher keine erheblichen Belästigungen und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch Geräusche bzw. durch Reflexionen zu erwarten.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen daher keine Einwände gegen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung "SO Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Ebersroith" östlich der Ortschaft Ebersroith durch die Gemeinde Rettenbach.</p>

<p>Landratsamt Cham, SG Naturschutz und Landschaftspflege vom 12.06.2023</p>	<p>Im Bereich einer intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzten Fläche soll eine Freiflächen-PV-Anlage entstehen.</p> <p><u>Landschaftsschutzgebiet (LSG) Oberer Bayerischer Wald</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des LSG „Oberer Bayerischer Wald“. Die Aufstellung eines für das Vorhaben erforderlichen Bebauungsplanes widerspricht in der Regel dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Im Einzelfall wird eine mögliche „Planung in die Befreiungslage“ geprüft. Als Grundlage für eine mögliche Befreiung sind dabei Alternativen zum Standort, eine etwaige Vorbelastung, die Einsehbarkeit der Fläche, die Zersplitterungswirkung, die Wertigkeit des Landschaftsbildes und die möglichen Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf Landschaftsbild und Naturhaushalt zu berücksichtigen. Die v.a. kleinräumige Einsehbarkeit kann durch die vorgeschlagenen Eingrünungsmaßnahmen reduziert werden. Eine völlig isoliert liegende, nicht angebundene PV-Anlage wird in der Regel kritisch gesehen. Grundsätzlich erscheint unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen eine Planung in die Befreiungslage insbesondere im Hinblick auf die PV-Freiflächenanlage in Arhalm (zwischen den Gemeinden abgesprochenes Gesamtkonzept) vertretbar. Eine abschließende Beurteilung erfolgt im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens.</p> <p><u>Ausgleich</u> Der Ausgleich wird nicht durch die Anlage eines artenreichen Grünlandes im Bereich der Module erbracht. Mit dem Planungsfaktor von 10% besteht Einverständnis. Die Maßnahmen für die externe Ausgleichsfläche werden im weiteren Verfahren konkretisiert. Eine mindestens zweireihige, freiwachsende Hecke mit einer Breite von 6 m inklusive Saum kann multifunktional auch als Ausgleich angerechnet werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen das die gesetzlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken mit Sträuchern und Bäumen über 2 m einzuhalten sind. Bei einer Beweidung ist sicherzustellen, dass sich extensives Grünland entwickeln kann; eine ganzjährige Standweide ist dafür nicht geeignet. Die Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer sind mit der Unteren Naturschutzbehörde nach Bestandsaufnahme abzusprechen.</p> <p><u>Artenschutz</u> Mit der Einschätzung zu den betroffenen Arten besteht grundsätzlich Einverständnis. Wie in den Unterlagen dargelegt, werden die Angaben im Verfahren noch konkretisiert. Es besteht laut Informationsschreiben des Wirtschaftsministeriums „PV-Freiflächen naturverträglich gestalten“ (Mai 2023) die Möglichkeit die Anlage auch für Wildtiere bis Rehgröße durchgängig zu machen. Dies ist für das vorliegende Vorhaben zu prüfen.</p> <p><u>Gewässer</u> Gewässer sind wertvolle Biotopverbundlinien und Lebensräume. Entlang des Arracher Baches wurde im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogrammes für den Landkreis Cham (ABSP) ein Schwerpunktgebiet des Naturschutzes „Höllbach/Arracher Baches mit Nebenbächen“ definiert. Um eine notwendige positive Entwicklung des Arracher Baches und seiner Zuläufe zu ermöglichen und eine Beeinträchtigung zu vermeiden ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein Mindestabstand mit der Einzäunung bzw. den Modulen von 20 m zum Bachlauf einzuhalten.</p>
--	--

<p>Landratsamt Cham, SG Wasserrecht vom 12.06.2023</p>	<p><u>Rechts- / Fachbereich: ÜSG</u> Der geplante Geltungsbereich liegt außerhalb von amtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten ÜSG. Ein wasserrechtliches Planungsverbot nach § 78 WHG besteht damit nicht. Im Zuge der Planung wurde eine Ermittlung des ÜSG HQ100 durch ein Ingenieurbüro durchgeführt. Die Modulstandorte wurden so angepasst, dass eine Betroffenheit des ermittelten Gebiets nicht gegeben ist.</p> <p>Zu etwaigen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen mit Gewässerbezug wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Umgestaltungen von Gewässern oder deren Ufer sowie Benutzungen von Gewässern nicht ohne vorherige wasserrechtliche Genehmigung zulässig sind.</p> <p><u>Rechts- / Fachbereich: 60-Meter-Bereich</u> Der vorgesehene Planungsbereich liegt im 60-Meter-Bereich des Arracher Baches (Gewässer III. Ordnung). An diesem Gewässer besteht keine Anlagengenehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG. Der wassersensible Bereich laut GIS ist betroffen.</p> <p><u>Rechts- / Fachbereich: Niederschlagswasserbeseitigung</u> Unter Punkt 6 (Hinweise) der Begründung findet sich folgende Aussage: „Oberflächenwasser versickert auf dem Plangebiet. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung sind nicht erforderlich.“ Eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung liegt somit nicht vor.</p>
<p>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege vom 24.05.2023</p>	<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange</u> Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird auf S. 17/18 bereits erwähnt. Hierzu zählt besonders die Blickbeziehung zur Filialkirche St. Nikolaus in Ebersroith D-3-72-150-17. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind wie folgt benannt: „Die Blickbeziehung zum Baudenkmal besteht nur aus Teilbereichen des Gebietes und ist aufgrund des Reliefs nur mäßig wirksam. Es ist nicht von einer vorhabensbedingten signifikanten Beeinträchtigung der Sichtbarkeit des Denkmals auszugehen“.</p> <p>Des Weiteren wird im Schutzgut Landschaftsbild ebenfalls eine vorhandene Blickbeziehung gewürdigt, zu deren Schutz eine weitere Eingrünung angedacht wird (siehe S. 17).</p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht ist die Hanglage und sich dadurch ergebende Fernwirkung des Baudenkmals D-3-72-150-17 zu würdigen und freizuhalten. Daher sollte eine geplante höhere Eingrünung als die ohnehin um die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geplante Begrünung so nah als möglich am Planungsgebiet gerückt sein und nicht zusätzlich die Blickachse von und zur Kirche beschränken.</p>
<p>Markt Falkenstein vom 31.05.2023</p>	<p>Der Ausweisung der Freiflächen-PV-Anlage Ebersroith stimmte der Marktgemeinderat Falkenstein unter der Voraussetzung zu, dass die enthaltene Ausgleichsfläche eine Breite von 10 m aufweist bzw. ein Grünstreifen von 10 m Breite, zumindest zum Gemeindegebiet Falkenstein hin, eingehalten wird.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 15.05.2023 und 12.07.2023</p>	<p>Unter Punkt 5.1.4 des beigefügten Umweltberichts beziehen Sie sich auf eine „Berechnung des Hochwasserabflusses des Arracher Baches“ durch das Ingenieurbüro Lankes bei einem 100-jährlichem Abflussereignis. Um eine fachlich fundierte Stellungnahme abgeben zu können, sind die genauen Berechnungen des HQ100 des Arracher Baches vom Ingenieurbüro Lankes erforderlich. Bis dahin kann dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden.</p>

Nach Prüfung der Berechnungen des Ingenieurbüro Lankes zum HQ₁₀₀ des Arracher Baches nehmen wir wie folgt zu o.g. Vorhaben Stellung (Schreiben vom 12.07.2023):

Ausgleichsfläche:

Gemäß den Planunterlagen und Punkt 5.10 des Umweltberichts soll nach Osten zum Arracher Bach eine breite Ausgleichsfläche mit Muldengestaltung angelegt werden. Dies ist entsprechend der dargestellten Festsetzungen verpflichtend einzuhalten, um bei einem HQ₁₀₀ keinen Retentionsraum zu verbrauchen.

Heckenpflanzung:

Des Weiteren soll laut Umweltbericht die Anlage durch Heckenpflanzungen eingegrünt werden. An den östlichen Rand des Grundstücks ist keine Hecke zu pflanzen, da dies bei Hochwasser ein Abflusshindernis darstellt.

Bodenabstand:

Laut Planunterlagen beträgt der Abstand der Paneele zum Boden mind. 751 mm und der Abstand des Zauns zum Boden ca. 20 cm. Diese Abstände sind unbedingt einzuhalten, um kein Abflusshindernis für ein Hochwasser, welches über die HQ₁₀₀-Grenzen hinaustritt, darzustellen.

Bei Berücksichtigung der genannten Punkte besteht mit dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.